



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 037/2006

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:
10-Organisation, Wahlen, Tul
Produkt:

Datum:
13.03.2006

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Hauptausschuss

23.03.2006

Entscheidung

Antrag der SPD-Fraktion bezgl. Übertragung der Zuständigkeit für die öffentliche Beleuchtung in der Stadt Coesfeld auf die Stadtwerke

Beschlussvorschlag der SPD-Fraktion :

Es wird beschlossen, dem Rat zu empfehlen, die Verwaltung zu beauftragen, mit den Stadtwerken der Stadt Coesfeld Verhandlungen aufzunehmen, mit der Zielsetzung, die öffentliche Beleuchtung der Straßen, Wege und Plätze in die Zuständigkeit der Stadtwerke zu übergeben. Die Verhandlungen sollten zeitnah geführt werden und vor der Einstellung des nächsten Haushalts abgeschlossen sein.

Beschlussvorschlag Verwaltung:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Hauptausschuss nach Vorliegen des beim ILB Dr. Rönitzsch GmbH beauftragten Statusberichts und der Handlungsempfehlungen zu berichten. Anschließend ist über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Sachverhalt:

Der Betrieb der Straßenbeleuchtung ist seit vielen Jahren organisatorisch nur sehr unbefriedigend geregelt. Wartung, Instandsetzung und Neubau wurden bis Mitte der 90er Jahre gemeinsam durch einen Mitarbeiter des Baubetriebshofes und einen Mitarbeiter der Stadtwerke Coesfeld erledigt. Die Stadt Coesfeld stellte das notwendige Material und die notwendigen Fahrzeuge. Der Mitarbeiter der Stadtwerke führte die notwendigen Installations- und Schaltarbeiten durch. Die Betriebsführung erfolgte durch das damalige Tiefbauamt.

Seit 1996 werden aufgrund von Personalreduzierungen beim Bauhof Wartung, Instandsetzung und Neubau alleine durch die Stadtwerke Coesfeld durchgeführt. Die Betriebsführung erfolgt durch den FB 70. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand. Es fehlen Dokumentation und Bestandsverzeichnis. Daher ist eine Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Durchführung der Wartungsarbeiten durch die Stadtwerke Coesfeld praktisch nicht möglich.

Bereits seit mehreren Jahren versucht die Stadt Coesfeld, diesen Bereich neu zu organisieren. Alle diese Versuche sind bisher wegen mangelnder Transparenz der Leistungen oder wegen mangelnder Vergleichbarkeit der Kosten der verschiedenen Modelle gescheitert.

Vorrangiges Ziel war es dabei bisher, durch eine eindeutige Aufgabenzuordnung Schnittstellen abzubauen und die Arbeiten zu professionalisieren. Als Alternativen wurden eine komplette Ü-

bertragung auf die Stadt Coesfeld -Baubetriebshof- und eine komplette Übertragung auf die Stadtwerke Coesfeld untersucht.

1998 legten die Stadtwerke Coesfeld ein erstes Angebot über einen Betriebsführungsvertrag vor. Das Angebot wurde überprüft. Das Angebot war mit den verfügbaren Haushaltsmitteln nicht finanzierbar. Eine Vergleichsberechnung zeigte, dass eine Übernahme der gleichen Aufgaben durch den Baubetriebshof günstiger wäre. Dies ist alleine schon durch den im Angebot der Stadtwerke notwendigerweise enthaltenen Gewinnaufschlag und die anfallende Mehrwertsteuer begründet.

Eine Übernahme der Aufgaben durch den Baubetriebshof scheiterte jedoch an den technischen Voraussetzungen der Straßenbeleuchtungsanlage. Die Schaltelemente der Straßenbeleuchtung befinden sich in gemeinsamen Schaltschränken und Schalthäusern mit den sonstigen Schaltanlagen der Stadtwerke Coesfeld. Die Stadtwerke Coesfeld können nach eigenen Angaben aus Gründen der Betriebssicherheit Dritten, d. h. auch Mitarbeitern der Stadt Coesfeld, keinen Zugang zu den Schaltanlagen gestatten. Außerdem steht der Stadt kein geeignetes Personal zur Verfügung. Voraussetzung wäre ein Mitarbeiter, der die Meisterprüfung im Elektrohandwerk absolviert hat. Eine Trennung der Schaltanlagen verursacht einen erheblichen Aufwand, der nicht vertretbar ist.

2001/2002 wurde daher erneut versucht, einen Betriebsführungsvertrag mit den Stadtwerken Coesfeld abzuschließen. Auch dieser überarbeitete Betriebsführungsvertrag konnte nicht abgeschlossen werden, da die Wirtschaftlichkeit nicht nachzuweisen war. Das Rechnungsprüfungsamt hat hierzu mehrfach Stellung genommen, u. a. mit Schreiben vom 13.03.2001.

Im Weiteren wurde überlegt, ob nicht eine Übertragung der Betriebsführung in Verbindung mit einer Übertragung des Eigentums an der Beleuchtungsanlage sinnvoll und wirtschaftlich sein könnte. Die Stadtwerke Coesfeld haben daraufhin in Abstimmung mit der Stadt das Büro Dr. Röhrich/Dr. Schillen mit einer Ermittlung des Sachwertes der Beleuchtungsanlage beauftragt. Vorausgegangen war eine umfassende Bestandsaufnahme durch die Stadt Coesfeld. Die Arbeiten konnten im Weiteren für die Erstellung des Beleuchtungskatasters und für die Bewertung des NKF übernommen werden. Auf dieser Grundlage haben die Stadtwerke Coesfeld im Mai/Oktober 2002 ein Angebot über die Betriebsführung mit Übertragung des Eigentums unterbreitet. Auch dieses Angebot war nach Prüfung durch den FB 20 und das Rechnungsprüfungsamt nicht umsetzbar. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes stellt die Vergabe an Dritte unter den jetzigen Voraussetzungen keine Lösung dar.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Auffassung vertreten, dass zunächst umfassend die Anforderungen an den künftigen Leistungsumfang geklärt werden sollten. Außerdem sollte zunächst das Optimierungspotenzial überprüft werden.

Auch aus Sicht des Verwaltungsvorstandes hat das bisherige Verfahren aus heutiger Sicht Nachteile. Es bietet keinen Anreiz zur Optimierung der Anlage und keinen Anreiz zur Einsparung von Energie.

Daher ist bisher keine positive Entscheidung erfolgt. Durch den Einstellungsstopp im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes sind derzeit ohnehin alle Modelle mit Übertragung der Aufgaben an den Baubetriebshof nicht umsetzbar.

Die Verwaltung hat sich im Folgenden bemüht, eine Untersuchung in Auftrag zu geben, die Grundlage für eine Vergabe unter gleichzeitiger Optimierung der Anlage sein soll. Ein entsprechendes Angebot der Beratungsgesellschaft WestKC konnte nicht beauftragt werden.

Der FB 70 hat nun Anfang 2006 das Ingenieurbüro ILB Dr. Rönitzsch GmbH mit einer entsprechenden Ausarbeitung beauftragt. Das Ingenieurbüro ist auf entsprechende Untersuchungen spezialisiert und der Verwaltung aus Informationsveranstaltungen u. a. des NWStGB zu „Fragen der Optimierung der Straßenbeleuchtung“ bekannt. Der Auftragsumfang umfasst Analyse, Statusbericht und Modellentwicklung zur zukünftigen Betriebsführung für die öffentliche Beleuch-

tung. Dabei werden sowohl die künftige Betriebsführungsstrategie als auch die Frage der Eigentumsübertragung überprüft. Außerdem werden vorher die möglichen Einsparpotenziale ermittelt, die durch eine Investition zur Optimierung der Anlage zu erwarten sind. Diese Investitionen führen möglicherweise zu einer Reduzierung des anschließenden Instandhaltungsaufwandes. Hieraus könnte sich ein Ansatz für ein Contracting- Modell o. ä. ergeben. Auf Basis dieser Untersuchung wird das Büro Handlungsempfehlungen geben, die dann Grundlage für eine Anfrage unter Marktbedingungen sein können. Damit werden die Forderungen des RPA umgesetzt, vor weiteren Überlegungen zur Vergabe der Betriebsführung den Leistungsumfang zu ermitteln und festzulegen.

Der bisherige Ansatz ging von einer reinen Betriebsführung entweder durch die Stadt oder durch die Stadtwerke aus. Ausgangspunkt bei allen Überlegungen war die heute vorhandene Beleuchtungsanlage mit den durch Bautätigkeit absehbar notwendigen Ergänzungen, der heutige Umfang der Beleuchtungsqualität sowie ein bei Beginn der neu geregelten Betriebsführung vorhandener einwandfreier technischer Zustand der Anlage. Veränderungen und Optimierungen der Anlage waren nicht Bestandteil der Überlegungen.

Diese Zielsetzung muss unter den Vorgaben einer langfristig zu erwartenden Konsolidierungsphase (HSK) verändert werden. Der Standard muss neu definiert werden. Die Anlage muss wirtschaftlich optimiert werden. Dies ist mit einem reinen Betriebsführungsmodell nicht zu erreichen. Hier ist ein Contractingmodell oder ein Betreibermodell vorteilhafter.

Es sind folgende Vorgaben und Ziele zu berücksichtigen:

1. Der aus Gründen der Verkehrssicherung notwendige absolute Mindeststandard muss zunächst definiert werden. Dies betrifft sowohl den räumlichen Umfang der Beleuchtungsanlage als auch die Beleuchtungsqualität.
2. Der von der Stadt von diesem Mindeststandard abweichend gewünschte Standard muss definiert werden. Auch hier ist eine Festlegung nach Qualität und Umfang erforderlich.
3. Es sind Schwerpunktbereiche zu definieren, in denen die Anlage technisch und optisch verbessert werden muss. Dies betrifft z. B. den engeren Innenstadtbereich (Fußgängerzone). Auch hier sind Beleuchtungsqualität und Umfang der Anlage festzulegen.
4. Der heutige technische Zustand (mittlere Restnutzungsdauer) und der Wert der Anlage sind zu definieren (hier kann das vorhandene Gutachten Rörich / Schillen zu Grunde gelegt werden).
5. Die Anlage ist zu optimieren, mit dem Ziel der Kostensenkung sowohl bei Verbrauchskosten als auch bei Wartungs- und Instandhaltungskosten. Dies kann durch technische Optimierung oder durch Reduzierung des Umfangs der Beleuchtungsanlage bzw. des Umfangs der Beleuchtungsdauer geschehen.
6. Die Anlage muss nach einem zu definierenden Zeitraum in diesen technisch optimierten Zustand versetzt werden.
7. Die Anlage muss nach Ablauf eines Contracting- oder Betreibervertrages in einem technischen Zustand bereitstehen, der mindestens dem heutigen Zustand entspricht.
8. Die Gesamtkosten aus Verbrauchskosten und Instandhaltungs- und Wartungskosten müssen abgesehen von marktbedingten Strompreissteigerungen unter den heutigen im Haushalt veranschlagten Gesamtkosten liegen.

Es wird daher empfohlen, zunächst die Ergebnisse der beauftragten Untersuchung abzuwarten. Der erste Teilbericht wird Mitte März erwartet, das abschließende Ergebnis im 2. Quartal 2006.

Anlagen:

Antrag der SPD-Fraktion vom 01.03.2006.